Amtsblatt gegründet 1746



Nummer 35, 2. September 2016, Seite 235

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bärenstr. 44 54
- Hirblinger Str. 133

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

• Beschaffung einer Hubarbeitsbühne

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

• Ersatzneubau St. Servatius-Stift; Innenputz

Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017

Verfahren Wulfertshausen – Flurbereinigung, Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg; Schlussfeststellung

Verfahren Stätzling – Flurbereinigung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg; Schlussfeststellung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

Die am 17. März 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25. August 2016, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/26, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Einschränkungen erteilt:

Kreditaufnahmen

1.1. Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt von 54.662.500 EUR wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung erging unter der Auflage, dass die Tilgungen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren erfolgen.

1.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg von 15.917.088 EUR wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.3. Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Augsburg"

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Stadtentwässerung Augsburg" von 14.927.825 EUR wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.4. Eigenbetrieb "Altenhilfe Augsburg"

Der in § 2 Ziffer 2 Buchstabe d der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Altenhilfe Augsburg" von 6.321.120 EUR wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Für Umschuldungskredite in Höhe von 208.880 EUR ist keine Genehmigung erforderlich.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Stadt Augsburg

Der in § 3 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt der Stadt von 57.354.705 EUR wurde gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Verzicht auf Kreditbeschränkungen ist der Sicherstellung der Finanzierung der Theatersanierung geschuldet.

Der Stadt wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Folgehaushalte aber auch im Vollzug des Haushalts 2016 sowie der Folgehaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von weiteren Fehlbeträgen möglichst zu unterbinden. Auf § 28 KommHV-Kameralistik wurde ausdrücklich hingewiesen.

2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Ziffer 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs Augsburg von 1.037.500 EUR wurde gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.3. Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Augsburg"

Der in § 3 Ziffer 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs " Stadtentwässerung Augsburg" von 10.850.000 EUR wurde gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05. bis 12. September 2016 im Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von ab.

814 086 441 € 183 480 945 €

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 54 662 500 € festgesetzt. C)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird fest-2 aesetzt für den

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

15 917 088 € 14 927 825€

Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Augsburg" b)

Eigenbetrieb "Theater Augsburg" für den Wirtschaftsplan

2015/2016 (1.September 2015 bis 31.August 2016)

0 €

2016/2017 (1.September 2016 bis 31.August 2017)

NOCH NICHT BEKANNT 6 530 000 €

d) Eigenbetrieb "Altenhilfe Augsburg"

Verpflichtungsermächtigungen

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 57 354 705 € festgesetzt.
- 2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

1 037 500 € 10 850 000€

0€

Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Augsburg"

Eigenbetrieb "Theater Augsburg" für den Wirtschaftsplan C)

2015/2016 (1.September 2015 bis 31.August 2016) 2016/2017 (1.September 2016 bis 31.August 2017)

NOCH NICHT BEKANNT

Eigenbetrieb "Altenhilfe Augsburg" d)

0 €

(entfällt)

§ 5 Kassenkredite

- 1 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160 000 000 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den 2

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

5 000 000€

Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Augsburg"

7 500 000 €

Eigenbetrieb "Theater Augsburg" für den Wirtschaftsplan c) 2015/2016 (1.September 2015 bis 31.August 2016) c1)

5 000 000 € NOCH NICHT BEKANNT

2016/2017 (1.September 2016 bis 31.August 2017)

25 000 000€

d) Eigenbetrieb "Altenhilfe Augsburg"

> § 6 (entfällt)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Augsburg, 26. August 2016

Dr. Gribl

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

630-BA-2016-321-1 Aktenzeichen:

Bauvorhaben: Neubau einer öffentlich geförderten Wohnanlage mit 42 Einheiten und dazugehörigen Stellplätzen /

Garagen

Baugrundstück: Bärenstr. 44 - 54

646/0, 647/0, 648/0, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-240-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in eine Anlage für soziale Zwecke - Asylunterkunft

Baugrundstück: Hirblinger Str. 133

Flur Nr.: 692, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg,

- E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) schriftlich oder elektronisch, Verg.Nr. 670 16 FG 13
- d) Beschaffung einer Hubarbeitsbühne 2016, Betriebshof, Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg
- e) nein
- f) nein
- g) 41. bis 52 KW 2016
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist 20.09.2016, 10:00Uhr
- k) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen, Abschlags- und Schlusszahlungen nach §15 VOL/B
- I) Eigenerklärung zur Eignung

Stadt Augsburg Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,
- E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 568 15 SERneu 202
- d) Putzarbeiten innen
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift

Neubau:

- 1. 115 m² KZ-Innenputz einlagig auf KS-Wand und Stb-Wand
- 7.765 m² GP-Innenputz einlagig auf Ziegel-, KS- und Stb-Wand

Bestand:

- 290 m² KZ-Innenputz einlagig auf Hlz-Wand
- 615 m² GP-Innenputz einlagig auf Hlz-Wand
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 13.03.17 bis 30.09.17
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 29.09.2016 um 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- g) Donnerstag 29.09.16 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A & 6 Nr. 3.
- v) 07.11.2016
- w) Nachprüfstelle i. S. v. / 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg Referat 6

Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen bei der BKK der Stadt Augsburg findet am

Dienstag, den 27. September 2016 um 10.00 Uhr, im Tagungsraum I der BKK Stadt Augsburg, City-Galerie Bürohaus, Willy-Brandt-Platz 1 (4. Stock), 86153 Augsburg,

statt.

Augsburg, den 25. August 2016

Florian Mair

Vorsitzender des Wahlausschusses

Verfahren Wulfertshausen - Flurbereinigung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg

Schlussfeststellung

Das Verfahren Flurbereinigung Wulfertshausen wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Wulfertshausen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter "Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen" eingesehen werden. (http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/)

Krumbach, 10.08.2016

gez. Johann Huber Präsident

Verfahren Stätzling - Flurbereinigung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg

Schlussfeststellung

Das Verfahren Flurbereinigung Stätzling wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Stätzling sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit

dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter "Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen" eingesehen werden. (http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/)

Krumbach, 10.08.2016

gez. Johann Huber Präsident